

Lissner, David Isidor

geboren Berlin 4.30

Yulian Plun fortsetzung 59/60

(K)

Darlehnsakte

~~X 2441~~

L 182

~~3461~~
182



37/14
1

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Ve/Le.

Hamburg 36, den 2. Juni 1950
Sievekingplatz, Ziviljustiz-
gebäude (Anbau) II. Stock Zi.740
Fernsprecher: 35 17 31

Aktenzeichen: Z 1490

An die
F i n a n z b e h ö r d e
der Hansestadt Hamburg

H a m b u r g 36

=====
Gänsemarkt 36

Bei allen Anfragen und weiteren Eingaben
ist das Aktenzeichen unbedingt anzugeben

Finanzbehörde
Einschreibungsstelle
7. JUN. 1950

Nachfolgendes Schreiben wird Ihnen als
~~des der~~
Ihre Vertretungsbefugnis ist bereits nachgewiesen - muss noch nachge-
wiesen werden.

1. Wegen des angeblich dem/der David Dagobert L i s s n e r,
früher wohnhaft: Berlin W 30, Hohenstauffer-
strasse 59/60

als Rechtsnachfolger des/der
vertreten durch

zustehenden Anspruchs wegen Entziehung des - der folgenden Vermögens-
wertes wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

D. L. 59 l Lift Umzugsgut 3420 kg Wert: RM 40.000.--. Die Verladung wurde
von Berlin nach Hamburg von der Speditionsfirma S. Simonowitz, Berlin-
Schönberg, an die Speditionsfirma Hugo Schönsee & Co., Hamburg 20, vorge-
nommen. Der Erlös einer Versteigerung ist wahrscheinlich auf das Konto
F)

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert besitzen und
darüber verfügen können, so dass Sie als Rückerstattungspflichti-
ger im Sinne des Art. 11 REG in Frage kommen,

b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt
haben und deshalb gemäss Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet
sind, eine als Ersatz für den - die Vermögenswert erlangte Ent-
schädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten

c) weil Sie als

~~durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren
Rechten betroffen werden könnten,~~

d) gemäss Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter be-
stimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen
2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche
Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie
sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Er-
klärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsäch-
lichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird
dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung
- Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

F) der Gestapo bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, eingezahlt.

81.2 gez. Asschenfeldt
Landgerichtsrat

Beglaubigt:



Heil

Justizangestellter.

Formular II B

*antap hite 81.2 gez. Asschenfeldt
24.3.41 durch fong hindern an P.D.
am 2.12.50
31.11. am 16.7.43 am 2.09.50 an P.D. Bedler.*

A b s c h r i f t

Hansestadt Hamburg
-Finanzbehörde-
- 305/20 -

Hamburg 36, den 10.6. 1950
Gänsemarkt 36
Fernsprecher: 34 1016, App.

2

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
(24a) H a m b u r g 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

Betr.: Rückerstattungssache David Dagobert L i s s n e r

Z 1490

Az.:

In der o.a. Rückerstattungssache wird geltend gemacht, daß in diesem Falle das Reichsvermögen als rückerstattungspflichtig anzusehen ist, da die zurückverlangten Vermögenswerte s. Zt. dem Reich verfallen bzw. zu Gunsten des Reichs eingezogen worden sind.

Das Reichsvermögen wird vom Oberfinanzpräsidenten Hamburg verwaltet. Er ist daher auch als derzeitiger Vertreter dieses Vermögens zu betrachten. Infolgedessen wird anheimgestellt, den Rückerstattungsanspruch dem Oberfinanzpräsidenten Hamburg als dem Vertreter des rückerstattungspflichtigen Reichsvermögens zuzustellen.

Die Hansestadt Hamburg behält sich lediglich vor, gem. Art. 53 Ges. Nr. 59 in dem Verfahren als Partei aufzutreten. Solange sie jedoch von diesem Recht keinen Gebrauch macht, kann sie nicht als Partei angesehen werden.

Abschrift dieses Schreibens hat der Oberfinanzpräsident Hamburg erhalten.

Im Auftrage
gez. Weller

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg
(24a) H a m b u r g 11
Rödingsmarkt 83

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg
19 JUNI 1950
* *
Anlagen

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnismahme.

1 Anlage !

Im Auftrage

Weller
(Weller)

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 29. Mai 1951

Geschäftszeichen: IV Z 1490

6

B e s c h l u s s .

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg
- 5. JUNI 1951

In der Rückerstattungssache

7. Juni 1951

des Herrn David Dagobert L i s s n e r
543 West 160 Street, New York 32, N.Y.

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg

5210 - L 182-P 55 d

24a

Hamburg 11,

20. Juli 1950

Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg

H a m b u r g 36
Bloekingplatz

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und
Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

Betrifft: Rückerstattungssache: David Dagobert L i s s n e r

Besagt: Dortiges Schreiben vom 2.6.50 Akts. Z 1490

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt

Stellung:

Das Unzugsgut ist lt. hier vorliegenden unvollständigen
Kassenlisten der ehemaligen Gestapo im Auftrage der Gestapo von dem Ver-
steigerer Georg Linders versteigert und der Erlös in Höhe von RM 2.012,50
an die Gestapo abgeführt worden. Von dort wurden RM 2.095,50 an die
Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg weitergeleitet. Dies geschah gemäß der
damaligen Anordnung, nach welcher die Erlöse jeweils an die Oberfinanz-
kasse desjenigen Oberfinanzpräsidenten abzuliefern waren, in dessen Bezirk
der Betroffene seinen Wohnsitz hatte.

Ich bitte daher, den Antrag zurückzuweisen.

2095,50
209,55
2305,05

Oberfinanzpräsident Hamburg
Kanzlei

Im Auftrag:
gez. Dr. Holdeigel
Beglaubigt
Zollinspektor

Wiedergutmachungsamt
Hamburg

Justizangehülter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

7/10

Hamburg, den 29. Mai 1951

6

Geschäftszeichen: IV Z 1490

B e s c h l u s s .

Das Oberfinanzpräsident
Hamburg
- 5. JUNI 1951
7. Juni 1951

In der Rückerstattungssache

des Herrn David Dagobert L i s s n e r
543 West 160 Street, New York 32, N.Y. U.S.A.

Antragsteller

g e g e n

das Deutsche Reich, vertreten durch die Hansestadt
Hamburg - Finanzbehörde - , diese vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Hamburg
- Az. O 5210 - L 182 - P 55 d -

Antragsgegnerin

betr.:. Rückerstattung 1 Lift Umzugsgut

beschliesst das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch den Oberregierungsrat A s s c h e n f e l d t :

Zum Zustellungsbevollmächtigten für den Antragsteller wird der
Justizinspektor G r e i s e r bestellt.

G r ü n d e .

Der Antragsteller ist am 2.6.1950 - zugestellt mit Avis de
Reception am 1. Juli 1950 - aufgefordert worden, binnen 2
Monaten einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestimmen. Er
ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Gemäß Art. 50 Abs. III Rückerstattungsgesetz Nr. 59 hat daher
das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg einen Zustel-
lungsbevollmächtigten zu bestellen.

gez. Asschenfeldt
Oberregierungsrat



für richtige Ausfertigung :
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

[Handwritten signature]

[Handwritten notes]
7/10/51

- 6. AUG. 1951

8. Aug. 1951
1.6.51

Oberfinanzdirektion Hbg.
5210-L 182-P 55d-
Hbg. 11, Rödingsmarkt 83

New York 32, N. Y.
543 West 160 Street
U. S. A.
26 July 1951.

zur Stellungnahme übersandt.
2.8.1951

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36



An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg.

Ich bestaetige hiermit den Erhalt Ihres Schreibens v. 29.7.50 sowie des Formularschreibens v. 24.2.51 (nicht wie bemerkt v. 24.2.50) als auch die Zuschrift v. 1. Juni 1951 mit der Benachrichtigung des Herrn Justiz - inspectors Greiser, dass derselbe zum Zustellungsbevollmaechtigten fuer mich ernannt worden ist.

Ich stelle zunaechst anheim feststellen zu wollen, dass ich in keinem der erhaltenen Mitteilungen aufgefordert worden bin, von mir aus einen Herrn als Zustellungsbevollmaechtigten zu ernennen. Hierfuer muesste mir dann natuerlich eine geraume Zeit zugestanden werden; zumal jede Verfuegung beiden Teilen gerecht werden muss. Es besteht leider zwischen uns ein gewaltiger Unterschied, denn wenn Sie einen Bevollmaechtigten benoetigen, brauchen Sie nur Ihre Freunde und Bekannten durchzugehen, die im Deutschen Reich leben und in ganz kurzer Zeit haben Sie den fuer Sie geeigneten Herrn herausgefunden. Dagegen ist es fuer mich ganz etwas anderes. Ich bin ein sehr wohlbekannter Herr in Deutschland gewesen und trotzdem ist es mir schwer in kurzer Zeit einen Zustellungsbevollmaechtigten zu nennen, denn alle meine Bekannten oder Verwandten sind entweder vergast, in Konzentrationslager ungekommen oder in alle Welt verstreut worden. Ausserdem bitte ich beruecksichtigen zu wollen, dass gewoehnliche Briefe nach hier abgesandt, wie Sie es tun, er. 3 bis 4 Wochen unterwegs sind.

Herrn Justizinspector Greiser kenne ich nicht, behalte mir aber vor einen anderen Herrn jederzeit an dessen statt zu ernennen und bitte von diesem Vorbehalt Kenntnis nehmen zu wollen.

Soweit es mir moeglich ist und noch in meiner Erinnerunggebe ich gern den Inhalt sowie den Wert der sich in meinem Lift befundenen Gegenstaende, in gewuenschter dreifacher Ausfuehrung an.

Ich selbst besitze keine Liste, da ich nur mit einer kleinen Handtasche schnell abfahren musste, da durch Bekanntmachung ploetzlich am Sonnabend verkueudet, dass nur noch am gleichen und darauf folgenden Tag(Sonntag) Zuege zur Grenze gehen und dann die Grenzen gesperrt werden.

Aber eine Aufstellung muss sich doch bei den Akten befinden, eine derselben bekam der Spediteur und eine weitere Liste bekam die damals zur Pruefung zustaeendige Stelle.

Anbei 3 Photocopieen des Briefes vom Hamburger Spediteur, der bestaetigt, dass sich mein Lift im Freihafen Hamburg befindet, ich ausserdem Lagergeld bezahlt, sowie auch den Betrag der Fracht des Lift's nach New York, N.Y. USA. Ich bitte und stelle den Antrag auch diese Betraegein der Wiedergutmachung zu beruecksichtigen.

Der Ordnung wegen moechte ich bemerken, dass meine Familie aus 4 Personen bestand und ich ein recht vermoegender Mann in Deutschland war.

Ich hoffe nun ganz nach Wunsch gedient zu haben und sehe der gefl. Erledigung meiner Wiedergutmachungsansprueche baldgefl. entgegen.

Ergebenst

Anbei: Eine Aufstellung und 2 Copien
Drei Photocopien
Ein Brief nebst 2 Copien.

Signature David Lissner

Ungefahre Aufstellung
des Liftinhalts.
Sowie ungefahre Wertangabe.

| | | | |
|-----|--|-----|---------|
| 1) | Ein Goerz Photoapparat 10x15 nebst Ausruestang | Mk. | 300.00 |
| 2) | Zubehoerteile fuer Entwiklen, Dunkelkammer | | 150.00 |
| 3) | Zwei Schreibmaschinen nebst Tisch | | 450.00 |
| 4) | Schwerer Buerotisch | | 150.00 |
| 5) | Geschnitztes Herrenzimmer complete | | 5500.00 |
| 6) | div. Teppiche ect. | | 2500.00 |
| 7) | Waesche zur Errichtung einer Pension im Ausland | | 3500.00 |
| 8) | Waesche fuer Familie 4 Personen | | 2000.00 |
| 9) | Garderobe, Schuhe | | 5000.00 |
| 10) | Besteckkasten fuer 24 Personen | | 500.00 |
| 11) | Echt Fraureuther Tischservice fuer 24 Personen | | 2500.00 |
| 12) | Echt Fraureuther Kaffeservice fuer 24 Personen | | 500.00 |
| 13) | Cristalle, Glaeser, Schalen | | 1800.00 |
| 14) | Naehmaschine Koch-Adler | | 225.00 |
| 15) | div. Gemaelde, Bilder, Photos | | 4500.00 |
| 16) | Buecher, Noten, Andachtsbuecher | | 4000.00 |
| 17) | Klavier | | 800.00 |
| 18) | Staubsauger | | 50.00 |
| 19) | Betten, Decken etc. | | 1000.00 |
| 20) | 800 Gramm schwere Silbergegenstaende (erlaubte Grenze) | | |
| 21) | Alte Standuhr | | 250.00 |
| 22) | Marmorsaeuule nebst Kopf, Geschenk des gesammten Offizier- corps des Res. Inf. Reg. 58 1918 fuer treue Dienste <u>sehr wertvoll Wert nicht zu schaeetzen</u> | | |
| 23 | usw) Hunderte andere Gegenstaendefuer Wohnung und Kueche | | |
| 24) | Sehr wichtige Geschaertspapiere, Akten, Auszuege, Privatphotos, im Felde gemachte Aufnahmen u.s.w. | | |

S. SIMONOWITZ

Internationale Spedition / Umzüge:
Stadt / Land / Übersee

Fachmännische Ausführung von
allen Transporten / Möbelwagen und
Liftvans zwischen allen Plätzen des
In- und Auslandes sowie Übersee

Sachgemäße Einlagerung von
Einzelmöbeln und Haushaltungen /
Sammelladungsverkehr nach allen
Plätzen / Verpackung, Versicherung,
Verzollung

Beförderung von Reisegepäck /
Vertretungen an allen Plätzen
des In- und Auslandes

Telefon: 71 44 91

S/H

Berlin-Schöneberg, den 4. März 1940.
Eisenacher Str. 79

Herrn
David L i s s n e r
Berlin W.30.
Hohenstaufenstr. 59/60
z. Händen des Herrn
Martin L e w i n
Berlin-Charlottenburg
Agricolastr. 21.

Hiermit bestätige ich Ihnen, dass ich Ihren 4 Meter Lift
gezeichnet:

D.L.59. - 1 Lift Umzugsgr. 3420 kg

für Sie gepackt und zollamtlich abgefertigt habe. Der Lift
ist nach dem Hamburger Freihafen expediert worden und lagert
dort bei der Firma Hugo S c h ö n s e e & Co. Hamburg 1.
Burchardtstr. 8.

Das Lagergeld ist für ein Jahr vom 15. Oktober 1939, ebenso
die Seefracht von Hamburg nach New-York auf Grund der vor dem
Kriege geltenden Tarife von Ihnen bezahlt worden.

Ihre Dispositionen bezüglich der Weiterverladung bleibe ich er-
wartend und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung

S. Simonowitz

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg

O 5210 - L 182-V 115 d (fr.P 55 d)

Hamburg 11, 10. August 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und
Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Dagobert Lissner
Bezug: dort. Schreiben v. 2.8.1951 Akt.-Zeich. IV/Z 1490
Anlagen: 2

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz
des Berechtigten vom 26.7.1951 nehme ich wie folgt Stellung:

Aufgrund einer unvollständigen Liste des Umzugsguts ist leider
eine genaue Prüfung und Schätzung der entzogenen Gegenstände
nicht möglich. Die Errechnung der Ersatzpflicht des Deutschen
Reiches muß sich daher im wesentlichen gründen auf die Erfah-
rungssätze, die sich aus den verschiedenen Sachverständigen-
gutachten in gleichgelagerten Fällen ergeben haben und auf die
Höhe des hier eingegangenen Versteigerungserlöses. Es wird außer-
dem verwiesen auf die Grundsätze der Rechtsprechung des hiesi-
gen Oberlandesgerichts, nach denen im Rückerstattungsverfahren
der seinerzeitige gemeine Wert der entzogenen Gegenstände fest-
zustellen ist. Das bedeutet, daß insbesondere das Alter und die
Beschaffenheit der entzogenen Gegenstände zu berücksichtigen ist.

Unter Beachtung dieser Grundsätze und Erfahrungen bin ich mit
folgendem Beschluß einverstanden:

"Es wird festgestellt, daß

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller wegen
Entziehung von Vermögenswerten - wie unten angegeben - Schaden
ersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG zu leisten,
- b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage einge-
treten ist.
 - a) Umzugsgut
 - b) RM 3.500,--
 - c) 24.3.1941

Die Fracht und Passagekosten sind nicht von mir eingezogen
worden. Vermutlich sind sie durch die lange Lagerung, die durch
Umstände verursacht ist, die ich nicht zu vertreten habe, ver-
braucht worden.

Ich bitte insoweit, den Antrag zurückzuweisen.

Im Auftrag
gez. Korf



Beglaubigt

Zollinspektor

28.9.51
An den Herrn Oberfinanzpraesident
Hamburg

New York 32, N. Y.
543 West 160 Street
U. S. A.
24 September 51. **12**

o 5210 - L 182-v 115 d (fr. P 55 d)
10 August 1951

Akz. IV Z 1490

Oberfinanzpraesident
Hamburg
27. SEP 1951
28. Sep. 1951

F-4
1.10
R.
2.10.51

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg.

Ich gelangte in den Besitz Ihres Schreibens v. August 10, 51. mit Poststempel Hamburg August 21. 51. und wusste nicht nach Lesen desselben, ob ich mich ueber den Inhalt aergern oder wundern sollte. Ich tat das Letztere.

Die Ausfuehrungen kamen mir vor, als wenn alles nach einer Form gehandhabt wird; natuerlich ist dieses am einfachsten. Da erinnerte ich mich eines Artikels, den ich vor kurzem im READER'S DIGEST gelesen habe. Ich bestelle mir denselben aus Deutschland in deutscher Sprache, um das Deutsche naecht ganz zu verlernen. Und da habe ich gelesen: " Es handelt hier von der Frau Unterstaatssekretarin ANNA ROSENBERG. Als sie im vergangenen Herbst den ersten Tag in Washington, D. C. war, fiel ihr Blick auf einen ungeheuren Stoss eingelaufener Briefe. Die Beamten im Pentagon erklaerten, es handle sich um Briefe und Eingaben von Leuten, die einen Rat haben wollten oder sich ueber irgend eine ander Ungerechtigkeit beklagten. Was machen Sie mit den Briefen und Eingaben, fragte Frau Anna Rosenberg? Ach, wir haben Schemabriefe, mit denen wir sie beantworten, erklaerte eine Sekretarin.

" Mit meiner Unterschrift geht kein Schemabrief an Leute die Sorgen oder Anliegen haben, merken Sie sich das fuer die Zukunft, jeder Brief oder Eingabe wird einzeln behandelt und durchgearbeitet, dehn eine Sorge, gleicht nicht der Anderen, sagte Anna Rosenberg. "

Hieran musste ich lebhaft denken, da auch die von Ihnen erhaltene Antwort ein Urteil abgefasst nach einer Form aussieht ohne darueber nachzudenken, dass jeder Anspruch andere Moeglichkeiten in sich einschliesst und demnach fuer sich behandelt werden muss. Es geht nicht an, dass andere Schadenfestsetzungen, wie Sie bemerken, fuer meinen gebahnten Schaden als Beweis herangezogen werden, heisst das Wiedergutmachung? Es geht auch nicht an, das der Erloes aus meinen zur Versteigerung gelangten Eigentum als Massstab fuer die mir jetzt zu zahlende Entschaedigung in Betracht gezogen wird. Wenn dieses der Fall ist, dann muesste ich Strafantrag stellen gegen dender zugegeben hat das der Zuschlag erteilt worden ist fuer wertvolle Gegenstaende deren alter Wert, ich betone alter Wert, in die Tausende ging, fuer ein paar Pfennige. Der bescaemende Erloes ist also absolut nicht massgebend und heranzuziehen betr. meiner Entschaedigung. Ich bin ja auch nicht im Bilde, ob alle meine Sachen versteigert worden sind, denn wie man hoerte sind sehr, sehr oft die besten Sachen Versteigerungen entzogen worden.

Es geht auch nicht an, dass Faelle die den Verkauf des Liftinhalts betreffen alle ueber einen Kamm beurteilt werden. Denn viele der gleich mir Betroffenen, waren vielleicht nicht in der Lage oder wollten sich von den ihnen lieb gewonnenen Sachen nicht trennen und daher waren diese Gegenstaende vielleicht veraltet. Ich war in der Lage und hatte nur Vergnuengen an neuen und geschmackvollen Sachen, was unbedingt bei der Wertbeurteilung zu beachten ist.

Ich habe s. Zt. bei meiner Schaetzung sowohl das Alter als auch die Beschaffenheit aller Gegenstaende voll beruecksichtigt und nur einen kleinen Minimalwert eingesetzt und wollen Sie bitte nochmals bedenken, dass ich nur erstklassige Gegenstaende fuer mich, als besonders fuer meine Familie und Haus angeschafft habe, zumal ich als ein recht

vermoegender Mann angesprochen werden konnte, der sogar noch im Jahr 1938 abgeschl. 1939 ein br. Einkommen von Mark 40.000 versteuerte. Und da lautet Ihr Gutachten dass der Wert aller sich im Lift befunden habenden Sachen nur mit Mark 3.500 anzusetzen sind. O nein, mit einem Almosen meine Herren, laesst sich ein Dagobert Lissner nicht abspesen.

Sie nehmen Stellung und sagen auf Grund einer unvollstaendigen Liste, deren Wert aber schon M 40.000 ausmacht, des Umzugsgutes ist eine genaue Pruefung und Schaetzung der entzogenen Gegenstände nicht moeglich." Sie haben recht dass die Liste unvollstaendig ist, ja ist dieses denn meine Schuld, denn die genaue Liste liegt doch in so und so viel Abschriften bei den s. Zt dortigen amtl. Stellen. Die Liste ist unvollstaendig, das stimmt und geht schon daraus hervor, dass ich meine wertvolle Geige, die sich auch im Lift befand garnicht in meiner Ihnen zugesandten Liste eingesetzt habe, deren Wert ich auf DM 750.00 schaeetze. Waesche, die ich erst neu gekauft, da ich vor hatte hier eine Pension in groesserem Massstabe zu eroeffnen und schon ganz allein, da ganz neu, den Wert nur M 6.000 nannte, ist anscheinend garnicht beruecksichtigt worden, denn es ist doch dann ein Uending auf einen Wert des ganzen Liftinhaltes von Marl 3.500 zu kommen.

Ich lege daher betr. der Scaetzung des Umzugsgutes auf M. 3.500 also 5% des Wertes, den ich schon fuer alte Gegenstaende angegeben, mit allen den mir zur Verfuegung stehenden Rechten Berufung ein und erhebe hiermit den schaerfsten Protest, gegen Ihren Bescheid.

Ich erbitte eine nochmalige Pruefung meines Antrages auf Wiefererstattung von M 60.000 und bemerke nochmals, dass ich hierbei schon Alter als auch Abnutzung beruecksichtigt habe. Ich bitte meine Ausfuehrungen beruecksichtigen zu wollen und meinem Antrag zu entsprechen, denn Ihre Schadenersatzangabe kommt nur einem Almosen gleich und ich bin sicher, dass Sie dieses weder beabsichtigen noch gutheissen, denn sonst wuerde das Wort **W i e d e r g u t m a c h u n g** nur eine leere Phrase sein.

Ergebenst

David Dagobert Lissner

Brief nebst einer Copie

P.S. Der Ordnung moechte ich erwaeennen, dass mir als Amerikanischer Buerger, der Wert des Geldes 1:1 zu erfolgen hat.

20

Abschrift

D A V I D D A G O B E R T L I S S N E R
543 West 160 Street
NEW YORK 32, N.Y.
U.S.A.

May, 6, 1952

Aktenzeichen:
2 WiK 130/1952
-IV/Z.1490

An das Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude.

Ich empfang Ihre unbedingt korrekte richterliche Verfügung, Zeugen zu benennen, die den alten Wert und den Erhaltungszustand der mir entzogenen Gegenstände angeben können.

Ich freue mich, Ihrem Wunsche nachkommen zu können und den kompetentesten Zeugen, den es je gibt, dem Landgericht aufzugeben.

Es ist Herr ROBERTO LOEB, früher wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, jetzt in SANTIAGO DE CHILE, Manuel Antonia Prueto 0142, der tagelang in meiner Wohnung zu- brachte, alle Gegenstände sah, aufnahm, um korrekt die vorgeschriebenen Listen anzufertigen, um die Packerlaub- nis zu bekommen.

Wie dem Gericht auch unzweifelhaft bekannt sein wird, mussten die Listen peinlich korrekt aufgenommen und eingetragen werden, denn bei der bevorstehenden amtlichen Prüfung, konnte es dem Listeneintragenden sowie dem Besitzer der Gegenstände, also m i r , Kopf und Kragen kosten. Und das, ich will offen sprechen, lohnte sich, auch der wert- vollsten toten Gegenstände wegen nicht.

Schon zur Beurteilung des Wertes meiner Bücher, wird es das Gericht interessieren, dass ich aus der Bibliothek des auch Ihnen bekannten Grossindustriellen HEINRICH STINNES sehr wertvolle Bücher erworben habe, da ich in der Lage gewesen bin, nur die besten Sachen zu kaufen.

Sie erhalten einliegend die von Herrn Roberto Loeb, nach bestem Wissen und Gewissen abgegebene Er- klärung, die von einem Notar dort antlich beglaubigt wurde.

Nach der nun geklärten Lage des alten Wertes der mir entzogenen Gegenstände, sehe ich gern betr. der Wiedergutmachung Ihrem unparteiischen Bescheid entgegen.

gez. David Dagobert Lissner.

Erklärung umseitig.

A b s c h r i f t

Ich, Roberto Loeb L., staatlich autorisierter Contador (Buchprüfer), früher wohnhaft in Berlin-Charlottenburg, jetzt in Santiago de Chile, Manuel Antonio Prieto 0142, bestätige auf Wunsch des Herrn David Dagobert Lissner, früher wohnhaft in Berlin W., jetzt in New York 32, N.Y. U.S.A., 543 West 160 Street, nach bestem Wissen und Gewissen, dass derselbe nur guterhaltene und sehr wertvolle Sachen, ganz gleich welcher Art, als Umzugsgut einpacken liess und nach Hamburg-Freihafen aufgab. Den als als zu berechnenden Wert würde ich mit mindestens DM 70.000.- bis DM 80.000.- beurteilen. Ich, der Unterzeichnete, bin umso mehr in der Lage, mir über die Beschaffenheit der Sachen sowie über den Wert derselben ein Urteil zu bilden, da ich mich in der damaligen Zeit hauptsächlich mit der Aufstellung der Listen für Auswanderer beschäftigt habe - u.a. auch die Liste für Herrn Lissner - und dadurch sehr viel Umzugsgut gesehen habe, dessen Wert ich feststellen musste.

Santiago/Chile, 17.April 1952 (Stempel)

gez. Roberto Loeb L.

17064435

Notaria Rafael Zaldivar Diaz
Firm O' ante mi don Roberto Loeb
Loewengart

17 de Abril 1952
(Stempel) (Unterschrift)

Oberfinanzdirektion Hamburg
L 182 -BVuBA- 117

Hamburg 13, den 17. Juni 1952
Postanschrift Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04

22

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g

In der Rückerstattungssache

- 2 WiK 130/52 -
IV Z 1490

L i s s n e r

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Antragsgegner,

nehme ich zu der dortigen Verfügung vom 4.6.1952 wie folgt Stellung

Die Wertangaben des Antragstellers zu seinem Rückerstattungsanspruch wegen Entziehung von Umzugsgut stehen in einem auffallenden Mißverhältnis zu dem Versteigerungserlös. Selbst wenn man berücksichtigt, daß dieser nach den Erfahrungen der Kammer unter dem wirklichen Wert der versteigerten Gegenstände liegt und daß sonstige ungünstige Einflüsse den Wert des Umzugsgutes stark vermindert haben können, wird man den Darlegungen des Antragstellers zur Höhe seines Antrages nicht folgen können.

Der Antragsteller scheint auch selbst nur unsicher sich an den Wert seines Lifts erinnern zu können. Während er nämlich in seinem Rückerstattungsantrag noch einen Betrag von RM 40.000,-- angegeben hatte, machte er später mit Schriftsatz vom 24.9.1951 einen Ersatzanspruch von RM 60.000,-- geltend.

Der Zeuge Loeb ist in seiner Bewertung noch darüber hinausgegangen. Er stützt sich bei seiner Aussage auf seine eigene Kenntnis und meint begründend, es habe sich um "gut erhaltene" und "sehr wertvolle" Sachen gehandelt. Diese Qualifikationen sind aber zu relativ, als daß sie derart außergewöhnlich hohe Werteinschätzungen rechtfertigen könnten. Man muß wohl auch berücksichtigen, daß Herr Loeb sich nach der seit der Auswanderung vergangenen Zeit wohl sehr leicht irren kann, zumal er, wie er betont, seinerzeit sehr viel Auswanderergut mit verpackt hat.

Es muß auch bedacht werden, daß obige Wertangaben für Gegenstände gemacht worden sind, die lediglich in e i n e m Lift verpackt gewesen sind. Der erzielte Versteigerungserlös ist seiner Höhe nach im Vergleich zu der Vielzahl gleichgelagerter Fälle nicht als zu niedrig anzusehen. Sollte der Inhalt des Lifts einen Wert von RM 40.000,- bis RM 70.000,- gehabt haben, müßte es sich um Gegenstände von ganz ausnahmsweisem Wert gehandelt haben. Das erscheint aber nach den bisher vorgelegten Aufstellungen nicht wahrscheinlich.

Es besteht meines Erachtens nach allem im vorliegenden Fall bei der Festsetzung des Ersatzwertes kein Anlaß, von den üblichen Erfahrungssätzen über das Verhältnis von Versteigerungserlös und tatsächlichem Wert abzuweichen.

Ich bitte, auch in dieser Sache entsprechend zu entscheiden.

Im Auftrag



beglaubigt:

Kapp

Kanzleiangestellte

gez.

(Sillem)



100

2. Wiedergutmachungskammer

JH 24
19/8

Aktenzeichen: 2 Wik 130/52

IV/z. 1490

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

18. AUG 1952

L i s s n e r

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Ehrhardt
Landgerichtsdirektor

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Urban

Beauftr. Richter Faull

als Beisitzer.

Luschei, JA.

Oberfinanzdirektion
Hamburg
* 15. AUG. 1952 *
gegen Anlagen

JH
43
18/8

Deutsches Reich
-Oberfinanzdirektion-
O 5210 - 182 - V 115 d-

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller niemand

für Antragsgegner Herr Fischer-Hübner

43b. Liste im 27/8/52
Weitere Ver an Lammberg.
Anfrage bei DSO Berlin.
19.8.52

Die Sache wurde besprochen.

Der Vertreter des Antragsgegners versprach, Nachforschungen
darüber anzustellen, ob im früheren Wohnsitz des Antragstellers,
in Berlin noch Devisenakten des Antragstellers vorhanden sind,
in denen sich ein Umzugsverzeichnis befindet.

Beschlossen und verkündet:

Nach Eingang des Ergebnisses der Ermittlungen der Oberfinanz-
direktion soll den Parteien eine Entscheidung schriftlich zuge-
stellt werden.

(Unterzeichnet:)

Ehrhardt

Luschei

Oberfinanzdirektion
Hamburg

Hamburg, 5. September 1952

27

~~O 5210~~
~~O 5205~~

V 115 d

L 182 - BV - 43 b

Vfg.

- 1.) Kanzl. fertige von dem Schreiben zu 2. eine Reinschrift und drei Abschriften. Zwei Abschriften sind der Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die Akte bestimmt.
- 2.) An das
Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungskammer -

6. Sep
Pro 4/9 2 SEP. 1952 26

JEWISH RESTITUTION SUCCESSOR ORGANIZATION,
Berlin Regional Office

Berlin-Dehlen, den 29. August 1952
Fontanestr. 16 am S-Bhf. Richterstr.
Telefon: 76 06 65, 76 54 38,
Dagobertstr. 21 184 App. 909

Aktenzeichen: O 5210 - 6009/43 Lissner, David
(bei Rueckfragen bitte stets anzugeben) VV
Betrifft: Vermoegensuebersicht
L i s s n e r , David, Dagobert

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg,
(24a) H a m b u r g 13,
Magdalenenstr. 64a.

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. August 1952 - L 182 - BV - 43 b Reg. -
Obengenannte Akte fehlt. Lt. der noch vorhandenen Vermoegensuebersicht verein-
nahmte die Oberfinanzkasse
von der Polizeikasse Hamburg per 16.7.43 RM. 2.095.50

Sonst sind keine Vermerke auf der Vermoegensuebersicht gemacht.

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. EA

Az.:
Eing.: 1. SEP. 1952

Sachgeb.: **BV 43** Anl.:

Hochachtungsvoll
JRBO Berlin Regional Office

Wiesner
Wiesner.

- 4.) Abs.: zur Absendung des Schreibens zu 2. mit zwei begl. Abschr.
436 Ref
- 5.) V 115 c: z.d.A.

I.A.
(z.U.)

R 7

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

L 182 - BV - 43 b

Hamburg 13, den 5. Sept. 1952
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro : Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04

28

An das
Landgericht Hamburg
- 2. Wiedergutmachungskammer -
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

- 2. Wik 130/52 -

IV/Z 149

L i s s n e r

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde-
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Antragsgegner,

wird zu der Auflage laut Protokoll vom 7.8.1952 das Folgende
mitgeteilt :

Umzugsgut

Meine Rückfrage bei der Jewish Restitution Successor
Organisation in Berlin-Dahlem, welche die Akten des Oberfinanz-
präsidenten Berlin-Brandenburg verwaltet, wurde dahingehend
beantwortet, daß leider keine Aufstellung über das Umzugsgut
gefunden wurde.

Laut der noch vorhandenen Vermögensübersicht vereinnahmte
die Oberfinanzkasse von der Polizeikasse Hamburg per 16.7.
1942 einen Betrag von 2.095,50 RM. Sonst sind keine Vermerke
auf der Vermögensübersicht gemacht.

O.a. Betrag stimmt mit meinen Feststellungen überein (s.m.
Schreiben vom 20.7.1950).

Ich bitte um Entscheidung.



beglaubigt:

Mayer

Kanzleiangestellte

Im Auftrag

gez.

(Sille)

Oberfinanzdirektion Hamburg

I 162 - BV - 43 b

Hamburg 13, den 29. Sept. 1952
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro : Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04

32

An das

Landgericht Hamburg (dreifach)
- 2. Wiedergutmachungskammer -

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

- 2. Wik 130/52 -
- IV/Z 1490 -

L i s s n e r

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg -
Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg,

Antragsgegner,

wird auf Ihr Schreiben vom 15.9.1952 erwidert, daß die Gestapo
s.Zt. auch von den Spediteuren etwa vorhandene restliche
Frachtvorschüsse einzog bzw. restliche Forderungen der Spedi-
teure aus dem Erlös beglich. In der allerersten Zeit über-
ließ die Gestapo diese Arbeit noch den Versteigerern.

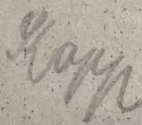
In diesem Fall muß angenommen werden, daß 84.- RM als
solche Rückzahlung eines Frachtguthabens anzusehen sind.

Im Auftrag

gez.

(Binert)

beglaubigt:



Finanzangestellte



Oberfinanzdirektion
Hamburg

Hamburg, 21. November 1952

35

~~0 5210~~
~~0 5205~~

~~V 115 d~~

L 182-2V-436

Vig.

- 1.) Kanzl. fertige von dem Schreiben zu 2. eine Reinschrift und drei Abschriften. Zwei Abschriften sind der Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die Akte bestimmt.

2 Wik 130/52

A b s c h r i f t

34

-Gegr.1851-

A . S C H Ä F E R

Spedition & Möbeltransport

A. Schäfer, Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmsaue 36

An das
Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
Sievekingpl.
Ziviljustizgebäude

Berlin-Wilmersdorf, den 21.10.52
Wilhelmsaue 36, Schließfach 14

Ihre Zei.u.Nachr.v. Aktenzeichen 2 Wik 130/52 Uns.Abt.u.Zei./ F/B
IV/Z. 1490

r.: Rückerstattungssache David-Dagobert Lissner ./. Deutsches Reich

Mit Brief vom 7. d.Mts. überreichten Sie uns ein Schreiben an die Fa. S. Simonowitz, Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 52 mit der Bitte um Weiterleitung und um Bekanntgabe der jetzigen Anschrift dieser Firma. Da aus dem neuen wie auch alten Telefonverzeichnissen sowie auch dem Branchenbuch aus dem Jahre 1942 die Fa.Simonowitz nicht zu ermitteln war, sprachen wir im Hause Eisenacher Str. 79 vor und erfuhr durch die Inhaberin eines noch aus der Vorkriegszeit stammenden Lebensmittelgeschäftes, daß die Firma S.Simonowitz, Spedition bereits in der Nazizeit liquidiert worden ist und Herr S. Simonowitz und seine Ehefrau nach Theresienstadt deportiert wurden. Laut Aussage

bitte wenden!

Abschr.

436 Rey

5.) ~~V 115 d.z.d.A.~~

I.A.

(z.U.)

(abgegeben)

des Sohnes der Eheleute S. sind diese im KZ. gestorben.
Der Sohn hat sich noch bis nach 1945 in Berlin aufgehalten
und ist dann nach New York USA. ausgewandert.
Die nähere Adresse ist jedoch nicht bekannt. Aus diesem
Grunde reichen wir Ihnen das Schreiben der Fa. S. Simonowitz
zu unserer Entlastung wieder zurück.

Anlage

Brief Fa.
S. Simonowitz

Hochachtungsvoll
A. S C H Ä F E R
Spedition und Möbeltransport

(gez.:) Schultz.

✓ F(9)

38
~~38~~
37

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

Z. Wik 130/1952.

BeschluB:

- IV Z 14901

In der Rückerstattungssache

Handwritten notes:
1) An. P. 11. 11. 52
2) An. 414
Jh 22/2

des David Dagobert L i s s n e r, in
New-York 32, 543 West 160 Street, einli-
chen Maßnahmen des Dritten Reiches Antragstellers,
Zustellungsbevollmächtigter: Justizoberinspektor
Greiser,
gegen
das Deutsche Reich, Lagerfirma Hugo
Schönsee & Co. in Hamburg, vertreten durch die Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Rödingsmarkt 83,
- O 5210- G 182- V 115 d -

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.: *Bei ab 24.12.52*
Eing.: 15. DEZ 1952
16. Dez. 1952
Sachgeb.: *8047/444* Anl.:

Handwritten signature:
R. Urban

Antragsgegner,
hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-
kammer, nach mündlicher Verhandlung durch fol-
gende Richter:

- 1. Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
- 2. Landgerichtsrat Dr. Urban,
- 3. beauftr. Richter Faull

am 15. November 1952 beschlossen:

Handwritten notes:
ca. 2 1/2 x *brück*
M. d. d. *Mischel*
D. 9. 58
D. 10 BA

I. Unter Abweisung weitergehender An-
sprüche wird festgestellt, daß das Deutsche
Reich verpflichtet ist, dem Antragsteller
seinen Verlust ~~für~~ ^{an} Umzugsgut von 6.000,--RM
zu ersetzen.

II. Als Zeitpunkt der Entziehung wird
der 24. März 1941 festgestellt.

III.

Redacted box:
Rechtskraft Bz. 48

erstattung nach dem Gesetz Nr. 59 der Weimarer Militärr-
Register III. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei;
seiner vere außergerichtliche Auslagen werden nicht er-
von 40.000. stattet. Schadenersatz verlangt. Er hat vor-

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist Jude. Er wohnte früher in
Berlin-Schöneberg. Er wanderte infolge der judenfeindli-
chen Maßnahmen des Dritten Reiches im Frühling 1940 aus
Deutschland aus. Er übergab sein Umzugsgut in einem Lift
mit der Bezeichnung DL 59 und im Gewicht von 3.420 kg der
Speditionsfirma S. Simonowitz in Berlin-Schöneberg. Diese
Firma sandte den Lift weiter an die Lagerfirma Hugo
Schönsee & Co in Hamburg, die den Lift zum Hamburger Frei-
hafen zwecks Versendung brachte. Auf Anordnung der Gestapo
in Hamburg wurde der Lift versteigert. Versteigerungs-
protokoll^e sind nicht mehr vorhanden. Die Versteigerung
ist durch den Versteigerer Hugo Lüders durchgeführt. Die
sämtlichen Unterlagen ^{von} durch Lüders sind durch Bombeneinwir-
kung vernichtet, ebenso sind die Unterlagen der Firma
Simonowitz nicht zu erlangen. Simonowitz war selbst Jude
und die Firma wurde bereits während des Dritten Reiches
stillgelegt. Simonowitz selbst und seine Ehefrau wurden
nach Theresienstadt deportiert und sind dort im KZ. ge-
storben. Als Versteigerungserlös ist ein Betrag von
2.012,50 RM auf dem Konto des Gestapoangehörigen Claus
Goetsche in Hamburg eingegangen. Von diesem Konto ist
ein Betrag von 2.095,50 RM an die Oberfinanzkasse in Ham-
burg überwiesen. Wodurch sich dieses Mehr bei der Überwei-
sung ergibt, hat sich nicht ermitteln lassen. Auch die
Oberfinanzdirektion besitzt keine weiteren Unterlagen.
Eine Rückfrage ~~bei~~ der Oberfinanzdirektion bei der
Jewish Restitution Successor in Berlin -Dahlem hat auch
zu keiner weiteren Aufklärung wegen Vorhandenseins und
Wertes des Umzugsguts gebracht.

Der Antragsteller hat seine Ansprüche auf Rück-

erstattung

4139

erstattung nach dem Gesetz Nr. 59 der Britischen Militär-Regierung rechtzeitig angemeldet. Er hat Rückerstattung seines versteigerten Umzugsgutes bezw. einen Betrag von 40.000,-- RM als Schadensersatz verlangt. Er hat vorgetragen, daß er in Berlin eine größere Wohnung von 6 Zimmern und Nebengelaß besessen habe und daß er noch vor der Auswanderung ein Einkommen von 40.000,-- RM jährlich versteuert habe. Gleichzeitig hat er vorgetragen, daß er die zur Auswanderung vorgesehenen Sachen zwecks Errichtung einer Fremden-Pension in New-York angeschafft bezw. mitgenommen habe. Er hat sodann eine ungefähre Aufstellung seines Liftinhalts mit ungefähre Wertangabe gegeben. Die Zusammenzählung dieser Summen ergibt einen Betrag von etwas über 35.000,-- RM.

Der Antragsgegner hat dem Rückerstattungsanspruch widersprochen. Er hat erklärt, daß ein Nachweis über den Inhalt und Wert des Liftes in keiner Weise geführt sei und daß mit Rücksicht auf den erzielten Ersteigerungserlös höchstens eine Schadensersatzpflicht von 3.500,-- RM anerkannt werden müßte, und zwar mit dem Entziehungstag vom 24. März 1941.

Da eine Einigung über den Schadensbetrag nicht erzielt ist, hat das Wiedergutmachungsamt Hamburg mit Beschluß vom 4. März 1952 die Sache gemäß Artikel 55 REG. an die Wiedergutmachungskammer Hamburg verwiesen.

Vor der Kammer ist mündlich verhandelt. Den Parteien ist Gelegenheit gegeben, die Sach- und Rechtslage eingehend zu erörtern. Der Antragsteller hat eine Bestätigung eines Herrn Robert Loeb aus Santiago überreicht, wonach dieser den Wert der Sachen unter Berücksichtigung des Wertes mit 70-80.000,-- DM angegeben hat.

Der Antragsteller selbst hat erklärt, daß bei Nachprüfung seines Antrages er ^{Erstattung} Erstattung von 60.000,-- RM verlange.

Es steht außer Zweifel, daß der Antragsteller als Jude Opfer der rassistischen Verfolgungsmaßnahmen des Dritten

Reiches

Reiches geworden ist und daß er durch die Versteigerung seines Umzugsgutes durch die Gestapo einen Verlust erlitten hat, der auf einem Staats- und Verwaltungsakt bzw. auf dem Mißbrauch städtlicher und behördlicher Machtbefugnis beruht. Infolgedessen hätte das Gericht die Rückerstattung wegen unberechtigter Entziehung im Sinne des Art. 1 u. 2 REG. anzuordnen, wenn die Sachen noch in Natur vorhanden wären. Da sie jedoch versteigert sind und unauffindbar sind, tritt an die Stelle des Rückerstattungsanspruchs der Schadensersatzanspruch nach Art. 25 und 26 REG. Für die Berechnung des Schadens ist nach ständiger Rechtsprechung (vergl. Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 30. August 1950 -5W3/50-) der Wert zur Zeit der Entziehung maßgebend. Diesen Wert hatte das Gericht zu ermitteln. Da Umzugslisten nicht vorhanden sind und der Antragsteller selbst nur eine ungefähre Aufstellung seiner Sachen mit ungefähren Wertangaben geliefert hat, war das Gericht auf eine freie Schätzung angewiesen. Der § 287 ZPO. ist auch im Rückerstattungsverfahren entsprechend anzuwenden. Als wichtiger Anhaltspunkt für eine ~~Sach~~^{Sach}schätzung kann der Versteigerungserlös dienen. Dieser Erlös betrug 2.012,50 RM. Es handelt sich zweifellos um einen Netto- und nicht Bruttoerlös. Würde man nach den Grundsätzen gehen, die die Wiedergutmachungskammer in ähnlich gelagerten Fällen anwendet, so würde man auch bei Unterstellung wertvollster Sachen auf höchstens das 2 1/2fache des Versteigerungserlöses kommen. Das würde etwa 1.5000-- RM Wert ergeben. Auf der anderen Seite ist nicht vom Netto-Versteigerungserlös, sondern vom Bruttoerlös auszugehen. Dieser Betrag steht jedoch nicht fest. Die vom Antragsteller in seiner Aufstellung eingesetzten Werte sind, wie er selbst zugibt, ungefähre Werte und bewegen sich in runden Summen. Zählt man diese Beträge zusammen, so ergibt sich ein Betrag von etwas über 35.000,-- RM. Es wäre für einen Sachverständigen unmöglich, auf Grund solcher Aufstellung zu genaueren Preisen zu gelangen. Nach Ansicht des Gerichts sind die vom Antrag-

steller

steller eingesetzten runden Beträge weit überschätzt. Zum mindesten müßte der Abnutzungswert berücksichtigt werden. Das Gericht kommt bei einer oberflächlichen Schätzung zu einem Betrage von etwa 6.000.-- RM. Die vom Antragsteller geforderten Beträge, zunächst 40.000.-- RM, alsdann 60.000.-- RM und die von dem Zeugen Loeb eingesetzten Beträge von 70.000.-- bis 80.000.-- DM sind nach Ansicht des Gerichts ^{nur} ~~weit~~ ^{Sondern übersteigen bei weitem sogar} ~~erreichen nicht einmal~~ Wiederbeschaffungspreise, wengleich auch der Zeuge Loeb ausdrücklich erwähnt hat, daß er den als alt zu berechnenden Wert angegeben habe und die Sachen vor dem Einpacken gesehen habe. Es handelt sich bei den Sachen des Antragstellers nicht um besonders luxuriöse Sachen. Dem Antragsteller mag aber geglaubt werden, daß er nur beste Sachen mitgenommen hat, weil er im Auslande eine Pension errichten wollte und zu diesem Zwecke eine größere Menge Wäsche und Geschirr mitgenommen hat.

hat. Nach Artikel 1 REG. kann eine Rückerstattung nur für feststellbare Werte verlangt werden. Es kann schon höchst zweifelhaft sein, ob mit der Pauschalangabe des Antragstellers die Sachen als feststellbar angesehen werden können. Nach den vom Gericht entwickelten Grundsätzen über das Verhältnis zwischen Versteigerungserlös einerseits und wirklichem Wert zur Zeit der Versteigerung andererseits richtet sich der festzustellende Wert nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Antragstellers sowie nach dem mehr oder weniger luxuriösen Wert der versteigerten Sachen. Das Gericht hat der Beweisnot des Antragstellers in starkem Maße Rechnung getragen, wenn es sich auf die Erklärung des Zeugen Loeb zum Teil gestützt hat, indem dieser die Sachen als gut erhalten und sehr wertvoll bezeichnet hat. Das Gericht kommt daher im Wege freier Schätzung unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der wohlhabende Antragsteller zwecks Errichtung einer Pension im Ausland nur beste Sachen mitgenommen hat und diese sich in einem guten Zustand befanden, auf einen Betrag von 6.000.-- RM.

Soweit

4243

In der Rückerstattungssache

Soweit Antragsteller hierüber hinaus Anträge gestellt hat, mußten solche Mehransprüche abgewiesen werden.

Auf Zahlung dieser Beträge konnte nicht erkannt werden. Die Reichsmarkwährung ist als solche abgeschafft, so daß auf Zahlung in RM nicht verurteilt werden kann. Auf Zahlung in DM kann gleichfalls nicht erkannt werden, da nach § 14 des Umstellungsgesetzes ^{auf} eine Umstellung von Reichsmarkforderungen gegen das Deutsche Reich in die neue DM-Währung noch nicht erkannt werden darf. Vielmehr bleibt eine solche Umstellung einer späteren Gesetzgebung vorbehalten. Es konnte daher nur die Feststellung erfolgen, daß entsprechend dem Wert im Zeitpunkte der Entziehung das Deutsche Reich verpflichtet ist, 6.000,-- RM zu zahlen. Gegen die Feststellung des Entziehungszeitpunktes auf den 24. März 1941 bestanden keine Bedenken, da die Oberfinanzdirektion diesen Entziehungszeitpunkt selbst vorgeschlagen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 in Verbindung mit § 7 der 2. Ausführungs-Verordnung zum REG.

(Unterzeichnet:)

Ehrhardt

Dr. Urban

Faull.

Für richtige Ausfertigung:



[Handwritten signature]

ap. Justizinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Rechtschätzwoll
David August [unintelligible]
David August [unintelligible]



44

DAVID DAGOBERT LISSNER
543 West 160 Street 35, den 27. März 1953
NEW YORK 32, N. Y.
Maerz,
16,
1953.

David Dagobert Lissner

An das Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungs-
kammer
H a m b u r g 32

AKT: 2. Wlk 130/1952
- IV Z 1490

In der Rueckerstattungssache des David Dagobert Lissner
wird Ihnen auf Ihr Schreiben vom 16. März 1953 Antragsteller
gegen das Deutsche Reich
vertreten durch die Hansestadt Hamburg, Finanzbehoerde,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Roedingmarkt 83,
- G 5210 - G 182-V 115 d- Ihnen zu Antraggegner
lignet Entscheidung an zu fallen. Es wird Ihnen anheim-
gegeben, sich an die

Trotz der unbedingt sehr ausfuehrlichen Rechtsprechung
ist diese recht anfechtbar. Ich befinde mich aber im
75. Lebensjahr und bin durch alles, was ich durchge-
macht, zu sehr abgekaempft, um mich in eine weitere
Erwiderung einzulassen, die mich zu sehr aufregen und
mich an die sehr schwer durchgemachten Tage vor der
Auswanderung, erinnern wuerde.

Um diesem ein Ende zu machen, erklære ich mich mit
dem Urteil der 2. Wiedergutmachungskammer v. 15. Noobr. 52.,
einverstanden, dass wenn durch eine neue Gesetzgebung
oder dgl. die Umstellung in DM erkannt wird, mir die
Differenz gezahlt wird.

Jetzt steht wohl nichts mehr im Weg, die durch Urteil
erkannten RM 6 000 an mich auszusahlen und ich bitte
die betr. Kasse zu veranlassen, den Betrag auf mein
Sperrkonto der SUEDEDEUTSCHEN BANK AG Filiale Frank-
furt in FRANKFURT (Main) freundl. zu ueberweisen.

Hochachtungsvoll

David Dagobert Lissner
David Dagobert Lissner

Einschr. mit R R.

Kopie

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 130/52
IV/z. 1490

Hamburg 36, den 27. März 1953.
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude.

Herrn
David Dagobert Lissner

543 West 160 Street
New York 32 N.Y.

In der Rückerstattungssache

L i s s n e r ./. Deutsches Reich
wird Ihnen auf Ihr Schreiben vom 16. März 1953 folgendes
erwidert:

Leider ist das Gericht nicht in der Lage, Ihren
begründlichen Wunsch auf Auszahlung der Ihnen zugebil-
ligten Entschädigung zu erfüllen. Es wird Ihnen anheim-
gegeben, sich an die

Oberfinanzdirektion Hamburg
Büro: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstraße 64a

zu wenden und dort unter Glaubhaftmachung Ihrer Bedürf-
tigkeit einen Antrag auf Auszahlung eines Vorschusses zu
stellen.

Die in dem Beschluß erwähnte gesetzliche Regelung
der Umstellung steht noch aus.

Der Vorsitzende
(gez. :) Dr. Roscher.
Landgerichtsdirektor.

Beglaubigt:

OFD Hamburg

L 182 - BV - 414 -

Hamburg, den. *J* April 1953

Kü/Le.

46

Vfg.

geschr. & abges. 11/4. 53 Le

1.) Herrn

David D a g o b e r t L i s s n e r

543 West 160 Street

New York 32, N.Y.

U.S.A.

Betr.: Ihre Rückerstattungssache

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. März 1953 an das Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer

Das vorgenannte Bezugsschreiben ist mir zuständigkeitshalber zugeleitet worden.

Bei Ihren Rückerstattungsforderungen handelt es sich um Verbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reiches. Die Bundesrepublik Deutschland kann dafür nur nach Massgabe der in Art. 134 des Grundgesetzes und in § 5 des Gesetzes vom 21.7.1951 (BGBl. I S. 467) vorbehaltenen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden. Nach Art. 4 des III. Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Anhang zum Deutschlandvertrag) hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches bis zu einem Gesamtbetrage von 1,5 Milliarden DM zu erfüllen. Frist und Methode der Zahlung bedürfen noch der bundesgesetzlichen Regelung. Ein genauer Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes kann noch nicht angegeben werden.

Aus vorstehenden Gründen ist eine - auch vorschussweise - Zahlung leider nicht möglich. In besonders gelagerten Einzelfällen besteht jedoch die Möglichkeit, unverzinsliche Darlehen zu gewähren. Diese Darlehen, die grundsätzlich der Höhe nach auf bis 10% der rechtskräftig festgestellten Reichsmarkforderungen begrenzt werden, in Ihrem Falle also höchstens 600,-- DM -, sind mit den Rückerstattungsforderungen nach der gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten zu verrechnen.

Voraussetzung für eine Darlehensgewährung ist, dass Sie sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Ein entsprechender Nachweis würde durch eine antliche Bescheinigung zu erbringen sein, *die in Ihrem Fall nicht gemacht wurde, da die Höhe der Forderungen in dem Jahr vorfallenden Konten.*
Ich gebe anheim, entsprechenden Darlehnsantrag, gegebenenfalls unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei meiner Dienststelle ein-

Vollmacht
FRED MEYERHOFF
RECHTSANWALT
200 WEST 72ND STREET
NEW YORK 23, N. Y.
TEL: SUSANNEHANNA 7-3115

10. Dezember 1956

Via Air Mail

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Buero Wiedergutmachung
Magdalenenstrasse 64a
H a m b u r g 13
Germany

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az: zur Erziehung von
Eing.: 13. DEZ. 1956 14. DEZ. 1956
Sachgeb.: 43 Anl.: 1

Ihr Zeichen: L 182 - BV - 414
Rueckerstattungssache: David Dagobert L i s s n e r

Ich vertrete Frau Johana L i s s n e r geb. Loeb, wohnhaft
543 West 160th Street, New York City, N.Y., nach ihrem Ehe-
mann, Herrn David D. L i s s n e r. Vollmacht auf mich liegt an.

Durch Beschluss des Langerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-
kammer, Aktenzeichen: 2 WIK 130-52 ist dem Erblasser der Be-
trag von RM 6.000.-- für Verlust an Umzugsgut zugesprochen
worden. Ich bitte hoeflichst um Beiziehung der Akten.

Ich beantrage, meiner Auftraggeberin ein Darlehen im Betrage
von DM 6.000.-- zu gewaaren. Sollten noch Rueckfragen erfor-
derlich sein, so bin ich zu deren Beantwortung gern bereit.

Fred Meyerhoff
Rechtsanwalt

Darlehensbeträge an Devisen-
sichte Kapitalkonten, die
überwiesen. Insofern
Anlage

3. Herrn Kraft v.l. 14/12.56

3. Herrn Zark 20/12.56

Bestätigungsvoll:
(Kneien)
Regierungsrat

An August

S. ent.

3

Persönl. Vorsprache:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

Vfg.

Gestempelt 27.12.56
Gelesen 23
Abgesandt 27.12.1956

Luftpost!

Ja./Gl.

Herrn
Rechtsanwalt
Fred Meyerhoff
200 West 72nd Street,
New York 23, N.Y.

Kzl. geschr. 18.12.56
gel. 18.12.56
Abges. 18.12.56

Betr.: Rückerstattungssache David Dagobert Lissner
./ Deutsches Reich.
Bezug: Darlehnsantrag Frau Johanna Lissner vom 10.12.1956.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Der Beschluss des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-
kammer, vom 15.11.1952 lautet zu Gunsten des verstorbenen
Herrn Lissner. Ich kann deshalb nach den mir vom Bundesfinanz-
ministerium erteilten Weisungen leider nicht auf die Vorlage
eines Erbnachweises (Testament etc.) verzichten. *Erbnung*

Dem Erbnachweis bitte ich Erklärungen Ihrer Mandantin darüber
beizufügen,

- a) ob ihr bereits Darlehen auf ihre rückerstattungsrecht-
lichen Geldansprüche gegen das Deutsche Reich von
anderen Oberfinanzdirektionen gewährt worden sind oder
ob sie bei anderen Oberfinanzdirektionen einen Antrag
auf Darlehnsgewährung gestellt hat;
- b) ob ihre rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche gegen
das Deutsche Reich ganz oder teilweise abgetreten, ver-
pfändet oder gepfändet sind.

Darlehnsbeträge an Devisenausländer werden nur auf liberali-
sierte Kapitalkonten, die bei einer deutschen Bank zu errichten
sind, überwiesen. Insoweit bitte ich um entsprechende Aufgabe.

Nach Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen werde ich
die Sache baldmöglichst zum Abschluss bringen.

2. Wv. m. Eingang, spät. 20.1.57

Hochachtungsvoll!

(Eikmeler)
Regierungsrat

Herrn Dr. ...
18.12.56

FRED MEYERHOFF
RECHTSANWALT
200 WEST 72ND STREET
NEW YORK 23, N. Y.
TEL: SUSQUEHANNA 7-3115

4

5

3. Januar 1957

Via Air Mail

Hierdurch versichere ich
An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermogens- und Bauabteilung
Hartungstrasse 5
H a m b u r g 13
Germany

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV a. BA
As. 160th Street
Eing.: - 9. JAN. 1957
Sachgeb.: 4311. JAN. 1957
Anl. 3

Betrifft: Rueckerstattungssache David Dagobert L i s s n e r
Deutsches Reich

Aktenzeichen: L 182 - BV 43 -

New York, N.Y., den 3. Januar 1957

In der oben bezeichneten Sache bestaetige ich dankend den
Eingang Ihres Schreibens vom 19. Dez. 1956 und ueberreiche
Ihnen in der Anlage

- 1.) einen Erbschein des Amtsgerichts Schoeneberg vom
24. Januar 1955 - 41 VI 4803/54- in beglaubigter
Photokopie, aus welchem hervorgeht, dass die
Darlehns-Antragstellerin Alleinerbin nach Herrn
David D. L i s s n e r geworden ist,
- 2.) die von Ihnen gewuenschte eidesstattliche Erklaerung.
Den Darlehnsbetrag bitte ich auf mein Libka-Anderkonto
Nr. 62 283 bei der Deutschen Bank AG West in Duesseldorf
zu ueberweisen; Geldempfangsvollmacht auf mich liegt an.

New York, N.Y., den

Fred Meyerhoff
Rechtsanwalt

✓ JL:da
Anlagen

*Nach fernm. Auskunft der Landes-
zentralbank - Devisenabteilung - [F. Kach]
kann der Darlehnsbetrag ohne besondere
devisenrechtliche Schutzempfehlung antrags-
gemäß überwiesen werden. Th. 19/3.57.*

5

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Hierdurch versichere ich, die endesunterzeichnete
Johanna L i s s n e r, wohnhaft 543 West 160th Street,
New York City, N.Y. , das Folgende an Eides Statt, mit
dem Wesen einer eidesstattlichen Versicherung vertraut:

Mir sind keine Darlehen auf rueckerstattungsrechtliche
Geldansprueche gegen das Deutsche Reich von Oberfinanz-
direktionen gewaehrt worden, und ich habe solche Antrae-
ge auch nicht gestellt.

Die rueckerstattungsrechtlichen Geldansprueche gegen
das Deutsche Reich sind weder ganz noch teilweise ab-
getreten, verpfaendet oder gepffaendet worden.

New York, N.Y., den 2. Januar 1957

Johanna Lissner
.....

Johanna Lissner

Vor mir, einem fuer State of New York, County of New
York zugelassenen Notar, erschien heute, von Person
bekannt, Frau Johanna L i s s n e r, wohnhaft
543 West 160th Street, New York City, N.Y. Die vor-
stehende eidesstattliche Versicherung wurde ihr vor-
gelesen, sie bestaetigte deren Richtigkeit; sie be-
schwor und unterzeichnete sie alsdann vor mir.

New York, N.Y., den 7. Januar 1957

Fred Meyerhoff
.....

NOTARY PUBLIC

FRED MEYERHOFF
Notary Public, State of New York
No. 31-2334525
Qualified in New York County
Cert. Filed with N.Y. Co. Reg.
Commission Expires March 30, 1957

Amtsgericht Schöneberg
Abt. 41
41 VI 4803/54

Berlin-Schöneberg, den 24. Januar 1955

E r b s c h e i n
=====

Alleinerbin
des am 27. September 1954 verstorbenen, zu New York
(USA) wohnhaft gewesenen

David D. L i s s n e r

ist seine Witwe

Johanna L i s s n e r , geb. Loeb
543 West 160th Street, New York 32, N.Y.

Dieser Erbschein gilt nur für das in Deutschland befindliche
Nachlaßvermögen.

gez. Gente
beauftragter Richter

Ausgefertigt
Berlin-Schöneberg, den 27. Januar 1955

Meyer

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Hamburg, den

18. März

8

Januar 1957
Ja/La.

Vfg.

+ rot

1.) Aktenvermerk

Betr.: Rückerstattungssache David Dagobert Lissner

hier: Darlehensgewährung; Antrag vom 10.12.1956
(Bl. 1 d. Darl. Akte)

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Fred Meyerhoff
200 West 72nd Street,
New York 23, N. Y.

Antragsteller.in:

Johanna Lissner geb. Loeb
als Alleinerbin nach David Dagobert
Lissner,

Berechtigte:

543 West 160th Street, New York City
N.Y.
wie vor

Bezug: Erlaß BdF vom 13.8.1956 - VB/4 - O 1480 - 241/56 -

Darlehensgrundlage:

Beschluss des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
vom 15.11.52 - Az.: 2 WiK 130/52 -
(Bl. 37 ff. d. Akte)

Umzugsgut, Entziehungswert RM 6.000,-- = DM 6.000,--

Darlehensbetrag = DM 6.000,--

Festgestellt:

VA.

Gr. VIIb TO.A.

Darlehensvoraussetzungen:

Lt. Erbschein des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom 24.1.55
ist Alleinerbin ihres am 27.9.54 verstorbenen Ehemannes David
Dagobert Lissner, Frau Johanna Lissner geb. Loeb (Bl. 7. d. Darl. Akte)
Durch den Tod ihres Ehemannes sind ihr erhebliche Unkosten ent-
standen; ausserdem ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen,
dass die jetzige Berechtigte das 60. Lebensjahr weit über-
schritten hat.

ist 69 Jahre alt. (Geb. 18.5.87, Bl. 10 d. Darl. Akte) b.w.

Geburtsurkunde.

Nr. 1639.

Berlin, am 23. Mai 1887.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach nur Johann der Geburtsh.
Der Kinder nicht fünfzig geborenen Kindes standant,
Ludwig Loh, Buchhalter,

wohnhaft in Berlin, am Gallapfer

Weg 5, evangel. Religion, und zeigte an, daß von der
Lydia Loh, geborenen Loh,
wenbach seiner Pfaffen,
evangel. Religion,

wohnhaft brüder,

zu Berlin in seiner Wohnung

am achtzehnten Mai des Jahres

tausend achthundert achtzig und fünf, vor mittags

um drei Uhr ein Kind geboren

Geschlechts geboren worden sei, welches Juan Vornamen

Zu führen

erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Luogold Loh.

Der Standesbeamte.

Zu Unterschrift: Michaelis.

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts zu

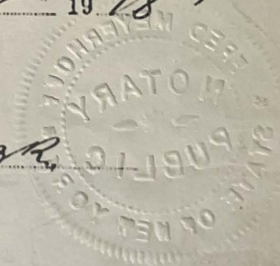
Berlin **4. A.**

gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

Berlin, am *7*^{ten} *Januar* 19*18*.

Der Standesbeamte.

Zu Unterschrift: Naurock



1/2 Mark Gebühren bezahlt
c. s. d. *46.1. 1918*

1543

Begl. Abschrift

Darlehensvertrag

Zwischen

3.) der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehensgeber

und

Frau Johanna L i e n e r,
geb. Loeb,

543 West, 160th Street

New York City / N.Y.

Darlehensnehmerin

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des **Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergut-**
nachungskammer, Az: 2 Wik 130/52,

Vergleichs vor dem

vom **15. Nov. 1952** steht / stehen die Darlehensnehmer **in**
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch / Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Beschluß / Vergleich kann der Darlehensgeber von einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehensgeber **de** Darlehens-
nehmer **in** ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

6.000.- DM

Sechstausend Deutsche Mark).

(in Worten: . I

§ 2

Das Darlehen wird durch Verrechnung
mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der
weiteren **de** Darlehensnehmer **in** gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen
Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehens nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat der Darlehnsnehmer in den den seine Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehen ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben des Darlehnsnehmer in beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehens tritt der Darlehnsnehmer in den in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/Geldanspruch in Höhe des gewährten Darlehens an den Darlehnsgeber ab.

Der Darlehnsnehmer in verpflichtet sich, die ihm gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt der Darlehnsnehmer in.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt an den Darlehnsnehmer auf das Ausländer-Anderkonto (Libke-Anderkonto) Nr. 62 283 des Rechtsanwalts Fred Meyerhoff, New York, bei der Deutschen Bank AG West in Düsseldorf.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehensgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Gesch. Zsch: 706/7779/56/Schg./Schw. - vom 13.7.1956 erteilt worden.

Hamburg, den

195 7

New York

, den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

I. A.

4.) Wv.n. Eing. der untersch.
Darlehnsverträge, spät. 5.3.57

(Eikmeier)
Regierungsrat

15

Darlehensvertrag

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber ,

und

Frau Johanna L i s s n e r,
geb. Loeb,
543 West, 160th Street
N e w Y o r k C i t y/N.Y.

Darlehnsnehmerin,

wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, Az: 2 Wik 130/52,

~~Vertragswort dem X~~

vom 15. Nov. 1952 steht / ~~sich~~ der Darlehnsnehmer in
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch / ~~Geldansprüche~~ gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Beschl. / ~~Vertr.~~ kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber der Darlehnsnehmer in
ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

6.000.-DM

(in Worten: Sechstausend Deutsche Mark).

§ 2

Das Darlehen wird durch Verrechnung
mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der
weiteren der Darlehnsnehmer in gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen
Geldansprüche getilgt.

2441

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehens nicht ausreichen, so kann der Darlehensgeber das restliche Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat die Darlehensnehmerin den ~~XXX~~ ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehensgeber mit 4% vom Tage der Darlehenszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehen ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehens auf unrichtigen Angaben der Darlehensnehmerin beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehens tritt die Darlehensnehmerin den ~~XXX~~ in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/~~Geld~~ ~~XXX~~ in Höhe des gewährten Darlehens an den Darlehensgeber ab.

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, die ihr gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehensgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt die Darlehensnehmerin.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt ~~XXXXXX~~ auf das Ausländer-Anderkonto (Libka-Anderkonto) Nr. 62 283 des Rechtsanwalts Fred Meyerhoff, New York, bei der Deutschen Bank AG West in Düsseldorf.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehensgewährung ist durch Beseheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Gesch.Zch: 706/7779/56/Schg./Schw.- vom 13.7.1956 erteilt worden.

Hamburg, den 19. März 1957

New York, den

Oberfinanzdirektion Hamburg



Im Auftrag

(Brinckmann)
Oberregierungsrat

X Schanna Kissner

IRVING SINGER
Notary Public, State of New York
No. 81-6022200
Qualified in New York County
Commission Expires March 20, 1958

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

L 182

Bescheidsakte

Entwurf

2

Fragebogen

Az.: 0/488 - L 182 - 880 - 33/335

OFD: Hamburg

1) Personalangaben des **Berechtigten:**

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Lissner geb. Loeb, Johanna

Geburtsdatum und Geburtsort:

18. 5. 1887 in Berlin

jetzige Anschrift:

543 West, 160 W. Street, New York City / N.Y.

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Berlin N. 30

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des **Verfolgten:**

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Lissner, David Raphael

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

Berlin

(von der OFD auszufüllen)*: Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Darlehens des Landgerichtes Hamburg, 2. Nieder-
sächsischen Kammer, v. 15. 11. 1952 - Az.: 2Wk
130/52 - IV / Z 1490 - (Dd. 37 + Abte)

wegen Entziehung von Kreditsperrt Dm. 6.000,-

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

Darlehen Dm. 6.000,-

aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zuiffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

Fragebogen

Az.: O 1488 - L 182 - BV 335

OFD: H a m b u r g

7

Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

L i s s n e r geb. Loeb, Johanna

Geburtsdatum und Geburtsort:

18.5.1887 in Berlin

jetzige Anschrift:

543 West, 160th Street, New York City /N.Y.

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Berlin W 30

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

Personalangaben des Verfolgtten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgtten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

L i s s n e r , David Dagobert

Geburtsdatum und Geburtsort:

7. August 1878 in Konitz / Westpr.

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

Berlin

von der OFD auszufüllen*):
Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in dem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Beschluß 2. Wiedergutmachungskammer beim
Landgericht Hamburg vom 15.11.1952 - 2 Wik 130/52-
IV/Z 1490 -

wegen Entziehung von Umzugsgut

des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

anzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Nummer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

Postanschrift:
Hamburg 13, den
XXXXXXXXXX

20

Reg.Nr. 111

FRED MEYERHOFF

RECHTSANWALT
200 WEST 72ND STREET
NEW YORK 23, N. Y.

TEL: SUSQUEHANNA 7-3115

Via Air

| | |
|---------|---------------|
| Objekt: | 6. Juni 1958 |
| Ausg. | 12. JUNI 1958 |
| Sachen: | 12. Juni 1958 |

VIA AIR MAIL

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Hartungstrasse 5
H a m b u r g 13
Germany

In der Rueckerstattungsache der Frau Johanna LISSNER

- Aktenzeichen.: O 1488 - L 182 - BV 335 -

sandte ich bereits am 25. November v.Js. den Fragebogen zu-
rueck. Mit Ruecksicht auf das Alter der Antragstellerin,
die im 72.Lebensjahr steht, bitte ich sehr dringend, um
sofortige Zustellung des Bescheids und Auszahlung besorgt
zu sein. Eine kurze diesbezugliche Bestaetigung waere
mir erwuenscht.

Fred Meyerhoff
Rechtsanwalt
(Hamburg)

F. Vg. Jg. 16.6.58

FM:w B., den Bescheid
zu siegeln

Bescheidsakte

OFD Hamburg

0 5608 - L 182- BV 42/425

Reg.Nr. 737

Postanschrift:
Hamburg 13, den 2. Sept. 1958
XXXXXXXXXXXX

22

Harvestehuderweg 14

Fe

Vfg.

Luftpost/Via Air Mail

Rückschein/Advice of delivery

1.)

Herrn
Rechtsanwalt
Fred Meyerhoff,
200 West, 72nd Street
New York 23/N.Y.

U.S.A.

Einschreiben

Geschrieben 19. IX
Gek...
Ab... 2. SEP. 1958

A. Meyerhoff
445b. I/445/58

Betr.: Rückerstattungssache Frau Johanna L i s s n e r,
geb. Loeb, New York City.

Anlg.: 1 Bescheid.

Sehr geehrter Herr Meyerhoff!

Anliegend übersende ich Ihnen einen Bescheid
nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.

Der Restbetrag in Höhe von DM 3 000.- des in
diesem Bescheid festgestellten Anspruchs wird in
Kürze - wie im Fragebogen angegeben - auf Ihr
Konto Nr. 62 283 bei der Deutschen Bank AG in
Düsseldorf überwiesen werden.

Hochachtungsvoll

Polack
(P o l a c k)
Regierungsassessor

BV 11 m.d.B., den Bescheid
zu siegeln

Absendung

ZdA. Bescheidsakte

25

Reg. Nr. 737

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG —) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

den Berechtigten:

Frau Johanna L i s s n e r geb. Loeb
543 West 160th Street, New York City, N.Y. / USA

als Rechtsnachfolger nach

David Dagobert L i s s n e r
früher wohnhaft: Berlin

Bevollmächtigter: **Rechtsanwalt Fred Meyerhoff**
200 West 72nd Street, New York 23, N.Y. / USA

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen/und/gütlichen Einigungen zu Grunde:

Beschluß des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
vom 15. 11. 1952 - Az.: 2 WiK 130/52 - IV/2 1490 -.

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Beschluß steht der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 - 26 BRÜG ein Anspruch in Höhe von

DM 9.000,-

(i.W.: Neuntausend Deutsche Mark)

zu.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 auszuführen.

IV.
 Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt. Punkt der Entziehung ist durch den Bescheid näher bezeichneten Beschluß (Vergleich) V.

Auf die nach Ziffer III zu leistende Zahlung wird gemäß § 36 BRUG das Darlehen von DM 6.000,- mit Wirkung vom 21.3.1957 angerechnet.

VI.
 Stehen der Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Preis für die Gegenstände aus dem entzogenen Hausrat bzw. entzogenen Möbel aus Holz, Polstermöbel, Hausrat aus Glas, Porzellan und Steingut, Gardinen, Teppiche, Kissen und Behänge.

VII.
 Gründe:
 Durch den in Ziffer I genannten Beschluß ist festgestellt worden, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, dem inzwischen verstorbenen Ehemann der Berechtigten, David Dagobert Lissner, für am 24.3.1941 entzogenes Umzugsgut Schadensersatz in Höhe von RM 6.000,- zu leisten. Die Berechtigte ist lt. Erbschein des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom 24.1.1955 - Az.: 41M4803/54 - Alleinerbin.

Gemäß § 16 BRUG ist der Schadensersatzbetrag, der der Berechtigten zusteht, nach dem Wiederbeschaffungswert des Umzugsguts am 1.4.1956 zu bemessen. Dieser Wiederbeschaffungswert wird aus den in der Anlage wiedergegebenen Gründen auf DM 9.000,- festgesetzt.

Eine Nutzungsvergütung steht der Berechtigten nicht zu. Für Vorteile, die der Gebrauch der entzogenen Vermögensgegenstände gewährt hätte, wird gemäß § 16 Abs.2 Satz 1 BRUG kein Ersatz geleistet. Sonstige Nutzungen sind nicht entgangen.

Bei Erfüllung des Anspruchs ist gemäß § 36 BRUG das der Berechtigten in Höhe von DM 6.000,- gewährte Darlehen anzurechnen. Der Restbetrag von DM 3.000,- ist bis zum 31.3.1959 auszuzahlen.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VIII.
 Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.



beglaubigt:

Handwritten signature

Kanzleiangestellte

Im Auftrag

gez.

(Polack)

Regierungsassessor

ENTSCHÄDIGUNGSAMT BERLIN

28

BeschZ.: II A 1 d/h RegNr.: 162 498
(Bitte bei Antwort angeben)

1 Berlin 30, den 11. Juli 1963
Potsdamer Straße 192, Zimmer: 348
Fernruf: 71 05 11, Apparat: 348
(965) - (nur im Innenbetrieb)
Sprechzeit: Dienstags von 8.30 bis 14 Uhr

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
2 H a m b u r g 13
Harvestehuder Weg 14

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u 187 JUL 1963
Az.:
Ei.: 2. JULI 1963
Anl.:
123

Betr.: RE-Verfahren L i s s n e r ./.. Deutsches Reich
Geschädigter: David Dagobert Lissner
Vorg.: Bescheidentwurf der Sondervermögens-u. Bauverwaltung
Erf.Nr. 41 890
Ihr Zeichen: O 5608 - O 1488 - L 182 - BV 43/425

251

Uns liegt ein Interner Bescheidentwurf der Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin vom 25. Juni 1963 vor. Gemäß Beschluß der Wiedergutmachungsämter von Berlin vom 4. März 1963 im Verfahren 81/85 WGA 20 061/59 wurden uns RE-Ansprüche in Höhe von

238,71 DM

zugesprochen.

*Pr. 4/21
für die
M. 332
beachten*

Wir bitten um Überweisung dieses Betrages auf unser Konto bei der Berliner Bank, Stadtzentrale, Konto Nr. 19 260 zum HUA B 0730, Einnahme-Haushaltsstelle 174.

Im Auftrage

(Heintze)

*Interne Teil-Bescheid liegt
noch nicht vor.*

Zustweilen zdc - BA -

So. 11.7.63

Beglaubigte Abschrift.

31

Sondervermögens- u. Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin

1 Berlin 12
Fasanenstraße 87
Fernruf: 32 52 01

- 5. AUG. 1963

Gesch.-Z.: V 42 6e - 05608 -

Erf. Nr.: 41 890

Interner Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtssträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) vom 19. 7. 1957 (BGBl. S. 734) erteilt die Sondervermögens- und Bauverwaltung, Berlin,
der Berechtigten:

1. Frau Johanna L i s s n e r geb. Loeb
543 West 160th Street, New York 32, N.Y.
2. Land Berlin - Entschädigungsamt -

zu 1. als Rechtsnachfolger nach: David Dagobert Lissner

Bevollmächtigter: ./.

folgenden int. Bescheid:

int.

I. Dem/Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

Beschluß der Wiedergutmachungsämter von Berlin v.4.3.1963

81/85 WGA 20 061/59 - Wertpapierdepot -

II. Aus den in Ziff. 1 aufgeführten Rechtstiteln steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgender Anspruch zu:

DM. 300,--

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRüG um DM ./.

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf DM 300,--

(i. W.: DM
festgestellt. Dreihundert)